

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Adr, vom 28. Juli 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 26. Juni 2008 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum Februar 2008 bis Mai 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der am 31.10.1984 geborene Sohn M der Berufungswerberin studierte ab dem Wintersemester 2004 Wirtschaftspädagogik. Ab dem Sommersemester 2007 nahm er parallel dazu ein Studium der Betriebswirtschaft auf. Da die erste Diplomprüfung nicht zeitgerecht abgelegt wurde, stellte das Finanzamt die Auszahlung der Familienbeihilfe mit Ende Februar 2007 ein.

Im folgenden Jahr stellte die Berufungswerberin den Antrag auf Wiederauszahlung der Familienbeihilfe ab Februar 2008. M habe in diesem Monat nämlich im Rahmen des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik die Prüfung "Rechnungswesen 1" abgelegt und ihre Anrechnung auf das Studium der Betriebswirtschaft beantragt, womit er den 1. Studienabschnitt aus Betriebswirtschaft abgeschlossen habe. Sobald der Anerkennungsbeschluss vorliege, werde dieser nachgereicht werden.

Das Finanzamt erließ einen Bescheid mit dem es den Antrag auf Familienbeihilfe für den Zeitraum von Februar 2008 bis Mai 2008 abwies. In der Begründung wurde erläutert, M habe den 1. Studienabschnitt der Studienrichtung Betriebswirtschaft am 3. Juni 2008 abgeschlossen

(Anm.: Dies ist das Datum des Bescheides, mit dem die Universität Innsbruck die im Rahmen des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik abgelegte Prüfung "Externes Rechnungswesen, 18.2.2008" für das Diplomstudium Betriebswirtschaft anerkannte). Laut § 78 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 gelte im Falle der Anrechnung die Anerkennung einer Prüfung als Prüfungsantritt und positive Beurteilung. Hierbei handle es sich um eine gesetzliche Fiktion. Für den Sektor der Familienbeihilfe bedeute dies, dass die Prüfung erst mit bescheidmäßiger Bewilligung der Anrechnung als abgelegt gelte.

In der dagegen eingebrachten Berufung führte die Berufungswerberin aus, der für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgebliche Zeitpunkt sei der 18.2.2008, der Tag der Prüfungsablegung. Ein Anerkennungsbescheid könne naturgemäß erst nach Prüfungsablegung ergehen, dies dürfe aber nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Person ausgelegt werden. Für die Familienbeihilfengewährung an ein neugeborenes Kind sei schließlich auch das Geburtsdatum und nicht das Datum der Ausstellung der Geburtsurkunde ausschlaggebend.

In seiner abweisenden Berufungsvorentscheidung unterstrich das Finanzamt das schon bisher Ausgeführte. M habe die 1. Diplomprüfung aus dem für die Familienbeihilfe maßgebenden Studium Betriebswirtschaft nicht bereits am 18.2.2008, sondern – entsprechend der gesetzlichen Fiktion – erst am 3.6.2008 erfolgreich abgeschlossen. Verwiesen wurde zur näheren Erläuterung auf die Entscheidung des UFS vom 17.10.2005, RV/0306-W/05.

Die Berufungswerberin stellte einen Antrag auf Entscheidung über ihre Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz. Sie legte eine Bestätigung des Leiters der Fakultät für Betriebswirtschaft bei, wonach es auch aufgrund von Engpässen in der Abwicklung in der Fakultät erst mittels Bescheides vom 3.6.2008 zur Anerkennung der strittigen Prüfung gekommen sei. Tatsächlich habe der Student der Betriebswirtschaft MD diese für die 1. Diplomprüfung erforderliche Prüfung bereits am 18.2.2008 erfolgreich abgelegt, allerdings im Rahmen der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik.

Die Berufungswerberin führte aus, diese Bestätigung besage eindeutig, dass als Termin für die positive Prüfungsablegung der 18.2.2008 heranzuziehen sei. Sie wies auf die Härte hin, die darin liege, der Willkür der Universität ausgeliefert zu sein, was den Zeitpunkt der Bescheidausstellung betreffe. Sie berief sich im Weiteren auf ein Gespräch mit dem Ombudsmann, der ihre Meinung teile und in den geschilderten Umständen eine Rechtsunsicherheit sehe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Betreffend die Rechtsgrundlagen des Familienlastenausgleichs- und Studienförderungsgesetzes wird auf die Darstellung im Abweisungsbescheid des Finanzamtes verwiesen.

§ 78 Universitätsgesetz 2002 idgF lautet:

"Anerkennung von Prüfungen"

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

.....
(6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

.....
(8) Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden."

Der Unabhängige Finazsenat nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Prüfung aus Rechnungswesen 1 wurde von MD im Rahmen des Studiums Wirtschaftspädagogik am 18.2.2008 positiv abgelegt. Der Antrag auf Anerkennung der Prüfung für das Diplomstudium der Studienrichtung Betriebswirtschaft, welches das für die Familienbeihilfe maßgebende Studium ist, wurde laut Aktenlage am **27.5.2008** gestellt. Am **3.6.2008** erging der Anerkennungsbescheid der Universität Innsbruck.

Wie aus § 78 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 ersichtlich ist (siehe Gesetzestext oben), gilt im Falle der Anrechnung die Anerkennung einer Prüfung als Prüfungsantritt und positive

Beurteilung. Der Gesetzgeber fingiert also, dass der Student im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Anrechnung bewilligt wurde, zur Prüfung angetreten ist und diese auch bestanden hat.

Insofern ist das von der Berufungswerberin genannte Beispiel mit dem Geburtsdatum bzw. Datum der Geburtsurkunde eines neugeborenen Kindes im Streitfall nicht zielführend: Hier kommt die schon vielfach erwähnte **gesetzliche Fiktion**, wonach im Hinblick auf den Zeitpunkt der Prüfungsablegung eben **nicht** das tatsächliche Prüfungsdatum ausschlaggebend ist, zum Tragen.

Zum besseren Verständnis wird ausgeführt: Entscheidend ist das Datum der Erbringung sämtlicher Voraussetzungen für die Absolvierung der Diplomprüfung, dh also der Termin, mit dem die **letzte Voraussetzung** für die Ablegung der Diplomprüfung **erbracht** wurde. Dies ist im Streitfall nicht durch die tatsächliche Prüfungsablegung geschehen, sondern durch die **bescheidmäßige Anrechnung und Anerkennung der Prüfung**. Da diese zunächst für ein anderes, nämlich das Wirtschaftspädagogikstudium abgelegt wurde, war ihre Gleichwertigkeit für das Betriebswirtschaftsstudium einer Nachprüfung und Beurteilung durch Bescheid zu unterziehen (vgl. UFS RV/1112-W/04 vom 24.10.2005).

Wenn die Berufungswerberin auf die Unbilligkeit hinweist, die darin liege, hinsichtlich Zeitpunkt der Erlassung des Anerkennungsbescheides der Willkür der Universität ausgeliefert zu sein, ist ihr zu entgegnen: Nach § 78 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 (siehe Gesetzestext oben) ist über Anerkennungsanträge in der kurzen Frist von zwei Monaten zu entscheiden. Der Gesetzgeber wollte dadurch offensichtlich Härten, die sich aus einer verspäteten Bescheiderlassung ergeben könnten, vermeiden. Im Streitfall wurde der Anrechnungsbescheid vom **3.6.2008** nahezu unmittelbar nach Antragstellung (**27.5.2008**) erlassen. Die Universität ist somit ihrem Gesetzesauftrag gemäß § 78 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 jedenfalls nachgekommen.

Dass der ausschlaggebende Bescheid erst im Juni 2008 erging, ist nach dem Ausgeföhrten auf die späte Antragstellung (ein entsprechender Antrag hätte bereits frühestens am 18.2.2008 gestellt werden können), nicht aber auf ein Versäumnis oder Verschulden der zuständigen Universitätsstellen zurückzuföhren.

Insgesamt gilt die 1. Diplomprüfung (der erste Studienabschnitt) aus dem Studium der Betriebswirtschaft mit 3.6.2008 als abgelegt. Somit entspricht der Bescheid des Finanzamtes hinsichtlich Familienbeihilfenanspruch den geltenden gesetzlichen Vorschriften und es war wie im Spruch zu entscheiden.

Feldkirch, am 18. März 2009